

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 – HG 26/27) Drs. 19/2627

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Gesetz (Drs. 19/2627) wird unter Zugrundelegung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 10. Dezember 2025 (Drs. 19/2828) und mit folgenden Änderungen angenommen:

A) Der Gesetzesinhalt wird wie folgt geändert:

I. § 1 wird durch folgenden § 1 ersetzt:

„Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird 2026 für Einnahmen und Ausgaben auf 45.751.955.670 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 49.925.265.300 Euro und für 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 46.802.772.230 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.925.265.300 Euro festgelegt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2026
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 32.792.573.670 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.438.515.300 Euro,
 - a) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 12.959.382.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.486.750.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
 2. für das Haushaltsjahr 2027
 - b) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 33.784.516.030 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 35.430.570.400 Euro,
 - c) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltsplänen) auf Einnahmen und Ausgaben von 13.018.256.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.601.288.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.“
- II. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2.600.000.000“ durch „2.725.000.000“ und die Zahl „2.800.000.000“ durch „2.925.000.000“ ersetzt.
- III. In § 8 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

B) Der dem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

I. Klima- und Umweltpaket (533,0 Mio. Euro)

1. Mehrausgaben für Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung 2

Kap.	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0710	34697	Zuschüsse der EU aus dem EFRE für Investitionen (Förderperiode 2021-2027)	7.357.000	3.507.000	42.000.000	42.000.000	+34.643.000	+38.493.000
0710	88308	Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung 2 -BENE 2- (Förderperiode 2021-2027)	17.661.000	8.753.000	58.800.000	58.800.000	+41.139.000	+50.047.000
0710	89220	Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung 2 -BENE 2- (Förderperiode 2021-2027)	586.000	12.000	46.200.000	46.200.000	+45.614.000	+46.188.000
Saldo Ausgaben BENE 2 (Zuschüsse aus dem Landeshaushalt)			10.890.000	5.258.000	63.000.000	63.000.000	+52.110.000	+57.742.000

2. Mehrausgaben in weiteren Programmen

Kap.	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0608	68451	Zuschüsse für den Tierschutz	215.000	215.000	4.065.000	4.065.000	+3.850.000	+3.850.000
Änderung der Erläuterung: TA 2. Tierheim Berlin i. H. v. jährlich 3.900.000								
0710	54010	Dienstleistungen	2.631.000	2.826.000	3.156.000	3.351.000	+525.000	+525.000
Anpassung der Tabelle: TA 22 Hochwertige Kreislaufwirtschaft in Berlin 2026: 300.000 2027: 300.000 TA 24 Ressourcenschonung und zirkuläres Bauen 2026: 575.000 2027: 575.000								
0710	54105	Nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschonung	100.000	100.000	520.000	520.000	+420.000	+420.000
0710	68120	Zuschüsse an natürliche Personen für Klimaschutz, Klimaanpassung und Wärmeewende	1.000	1.000	14.805.000.	14.806.000	+14.804.000	+14.805.000
0730	52108	Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs	5.500.000	5.300.000	7.500.000	7.500.000	+2.000.000	+2.200.000
0730	52121	Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	4.800.000	4.000.000	6.000.000	6.000.000	+1.200.000	+2.000.000
0730	52122	Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs	3.100.000	5.800.000	5.400.000	5.800.000	+2.300.000	=0
0730	54220	Vorbereitungskosten für den schienengebundenen Nahverkehr	3.500.000	2.600.000	5.500.000	4.600.000	+2.000.000	+2.000.000
0730	68235	Zuschuss an die Deutsche Bahn AG aus Finanzierungsvereinbarungen für Neubauvorhaben	59.526.000	76.039.000	64.526.000	81.039.000	+5.000.000	+5.000.000
0730	68253	Zuschüsse an die BVG für die Planung von Neubauvorhaben	7.500.000	7.500.000	10.000.000	10.000.000	+2.500.000	+2.500.000
0730	68353	Maßnahmen zur Förderung des Leihfahrradsystems	0	0	1.500.000	1.500.000	+1.500.000	+1.500.000

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 4

Fortsetzung der Tabelle von Seite 3

Kap.	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0730	72016	Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr	5.725.000	5.750.000	6.500.000	6.525.000	+775.000	+775.000
0730	83130	Kapitalzuführung an die BVG	40.000.000	70.000.000	65.000.000	95.000.000	+25.000.000	+25.000.000
0750	54106	Umsetzung der Strategie Stadtlandschaft	7.349.000	8.574.000	8.839.000	10.044.000	+1.490.000	+1.470.000
0750	68614	Zuschuss an die Grün Berlin Stiftung	119.000	119.000	1.506.000	1.506.000	+1.387.000	+1.387.000
0750	89145	Zuschuss an die Grün Berlin GmbH für Investitionen	50.268.000	50.167.000	63.700.000	63.700.000	+13.432.000	+13.533.000
0770	52121	Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	2.000.000	2.000.000	4.000.000	4.000.000	+2.000.000	+2.000.000
1295	83140	Kapitalzuführungen an landeseigene Wohnungsbaugesellschaften	34.120.000	42.720.000	134.120.000	142.720.000	+100.000.000	+100.000.000
1300	88401	Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)	0	0	25.000.000	25.000.000	+25.000.000	+25.000.000
Anpassung der Erläuterung: Die Mittel dienen der Verstärkung des Titels 9810/86035 mit dem Ziel der Fortsetzung des Programms „Effiziente Gebäude PLUS“ in den Jahren 2026 und 2027								
2707	97101	Verstärkungsmittel zur Umsetzung des Bäume-Plus-Gesetz	0	0	4.000.000	10.000.000	+4.000.000	+10.000.000

II. Sozialpaket (146,7 Mio. Euro)

1. Mehrausgaben

Kap.	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0510	68419	Förderung des Sports	37.085.000	37.335.000	37.635.000	37.885.000	+550.000	+550.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 17 Fairtrade im Sport. Zuschuss zur Förderung fair gehandelter Sportausstattungen								
2026: 100.000								
2027: 100.000								
TA 23 Neufassung eines Teilansatzes: „Zuschuss zur Förderung von Projekten im Bereich Integration, Inklusion, Gesundheit, Ältere, LGBTI, Fokus auf Mädchen/Frauen (Teilhabeprogramm)“								
2026: 500.000								
2027: 500.000								
TA 35 Zuschuss an den Berliner Fußball-Verband für das Mädchenfußballprojekt								
2026: 210.000								
2027: 210.000								
TA 42 (Neu): „Schulschwimmen“								
2026: 165.000								
2027: 165.000								
0565	67101	Ersatz von Ausgaben	27.500.000	27.938.000	29.300.000	29.738.00	+1.800.000	+1.800.000
Anpassung der Tabelle:								
TA „Multiprofessionelle Kriseninterventionsteams/ vorbeugender Rettungsdienst“								
2026: 1.800.000								
2027: 1.800.000								
0910	67188	Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderung	1.250.000	1.250.000	1500.000	1500.000	+250.000	+250.000
0910	68413	Zuschuss an das Studierendenwerk	15.862.000	15.862.000	17.282.000	17.282.000	+1.420.000	+1.420.000
0910	89360	Zuschuss an das Studierendenwerk für Investitionen	367.000	367.000	667.000	667.000	+300.000	+300.000
0930	68406	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	14.590.000	14.984.000	16.440.000	16.834.000	+1.850.000	+1.850.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 2 Strukturen und Maßnahmen zur Stärkung der Hospiz- und Palliativversorgung								
2026: 1.030.770								
2027: 1.033.795								
TA 5: Hilfeangebot für von Vereinsamung und Isolation betroffene und bedrohte ältere Menschen								
2026: 285.000								
2027: 285.000								
TA 6 Präventive Angebote in der Pflege								
2026: 3.900.00								
2027: 3.900.00								
TA 9 Beratungs- und Versorgungsstrukturen in der Pflege und Altenhilfe								
2026: 2.205.000								
2027: 2.257.000								
TA 10 Modellprojekte Umsetzung §123 SGV XI								
2026: 200.000								
2027: 200.000								
1010	52518	Qualifizierungsmaßnahmen und Projektmittel (Inklusive Schulen)	180.000	180.000	700.000	700.000	+520.000	+520.000

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 6

Fortsetzung der Tabelle von Seite 5

Kap.	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
1010	54010	Dienstleistungen	1.632.000	1.672.000	1.907.000	2.747.000	+275.000	+1.075.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 2: Schulisches Mittagessen								
Ansatz 2026 95.500								
Ansatz 2027 95.500								
TA 3: Umsetzung der Ergebnisse der Yad-Vashem-Kooperation								
Ansatz 2026 100.000								
Ansatz 2027 100.000								
TA 12: Förderung Mehrsprachigkeit								
Ansatz 2026 460.140								
Ansatz 2027 476.000								
TA 13: Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung in Kita und Schule								
Ansatz 2026 100.000								
Ansatz 2027 100.000								
TA 24: Längsschnittstudie Gemeinschaftsschulen								
Ansatz 2026 0								
Ansatz 2027 300.000								
TA 25 (neu): Unterstützung Gründung neuer Gemeinschaftsschulen								
Ansatz 2026 0								
Ansatz 2027 500.000								
1010	54053	Veranstaltungen	933.000	933.000	1.223.000	1.223.000	+290.000	+290.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 1: Deutscher Motorik Test (DMT)								
Ansatz 2026 458.000								
Ansatz 2027 458.000								
TA 2: Jugend trainiert für Olympia								
Ansatz 2026 529.000								
Ansatz 2027 529.000								
TA 3: Jugend trainiert für Paralympics								
Ansatz 2026 83.000								
Ansatz 2027 83.000								
TA 4: Schulsportliche Wettkämpfe und Veranstaltungen								
Ansatz 2026 10.000								
Ansatz 2027 10.000								
TA 5: Zentrale musisch-künstlerische Veranstaltungen mit Schulen								
Ansatz 2026 29.200								
Ansatz 2027 29.200								
TA 7: Denkmal Aktiv - Kulturerbe macht Schule								
Ansatz 2026 11.000								
Ansatz 2027 11.000								
TA 8: Veranstaltungen im Rahmen der Qualitätsentwicklung								
Ansatz 2026 20.800								
Ansatz 2027 20.800								
TA 9: Musikalische Grundschule								
Ansatz 2026 17.000								
Ansatz 2027 17.000								
TA 10: Jugend debattiert								
Ansatz 2026 22.000								
Ansatz 2027 22.000								
1010	68569	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke	18.294.000	18.400.000	19.034.000	19.140.000	+740.000	+740.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 6: BIG Prävention (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen, BIG e. V.)								
Ansatz 2026 291.500								
Ansatz 2027 291.500								
TA 22: KIGA (Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus)								
Ansatz 2026 220.500								
Ansatz 2027 220.500								
TA 28: meet to respect								
Ansatz 2026 142.500								
Ansatz 2027 142.500								
TA 53: IBIM e. V.								
Ansatz 2026 115.500								
Ansatz 2027 115.500								

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 7

Fortsetzung der Tabelle von Seite 6

Kap.	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
1012	52501	Aus- und Fortbildung	434.000	434.000	1.134.000	1.134.000	+700.000	+700.000
Anpassung der Tabelle: TA 9: Pädagogische Unterrichtshilfen Ansatz 2026 700.000 Ansatz 2027 700.000								
1016	68569	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland	599.000	599.000	654.000	654.000	+55.000	+55.000
Anpassung der Tabelle: TA 2: Transferprojekt Schülerfirmen (DKJS) Ansatz 2026 19.000 Ansatz 2027 19.000 TA 3: Produktives Lernen (IPLE) Ansatz 2026 44.000 Ansatz 2027 44.000								
1019	68569	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland	3.689.000	3.689.000	3.988.000	3.988.000	+299.000	299.000
Anpassung der Tabelle: TA 2: Transferprojekt Schülerfirmen (DKJS) Ansatz 2026: 89.000 Ansatz 2027: 89.000 TA 3: Produktives Lernen (IPLE) Ansatz 2026: 270.000 Ansatz 2027: 270.000								
1040	68436	Zuschüsse zur Verbesserung der Betreuung in Kindertagesstätten	5.354.000	2.178.000	5.854.000	5.878.000	+500.000	+3.700.000
Anpassung der Tabelle: TA 4: Masterplan Integration und Sicherheit - Kita-Angebote für Geflüchtete: Sprungbrettangebote, Frühkindliche Bildung vor Ort (FBO), Modellkitas, Sprachmittler Ansatz 2026: 1.530.000 Ansatz 2027: 1.554.000 TA 6: Kitasozialarbeit Ansatz 2026 3.200.000 Ansatz 2027 3.200.000								
1041	67101	Ersatz von Ausgaben	1.000.000	1.000.000	1.700.000	1.700.000	+700.000	+700.000
Anpassung der Erläuterung: Mehrmittel für die Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut								
1041	68427	Zuschüsse für Familienbildungmaßnahmen	20.026.000	20.520.000	20.319.000	20.813.000	+293.000	+293.000
Anpassung der Tabelle: TA 1: Zuschüsse für Projekte der Familienbildung, insbesondere zur Beratung in Fragen der Erziehung, Partner- und Elternschaft (z.B. Schwangerschaft, Geburt, frühkindliche Entwicklung, zielgruppenspezifische Beratungs- und Vernetzungssangebote wie Alleinerziehende, Väter etc.) Ansatz 2026: 1.478.350 Ansatz 2027: 1.478.350 TA 14: Familienzentren an Grundschulen Ansatz 2026: 1.800.000 Ansatz 2027: 1.800.000								
1042	68406	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.079.000	1.099.000	1.369.000	1.389.000	+290.000	+290.000
Anpassung der Tabelle: TA 2: Startprogramm Platzausbau Hilfen zur Erziehung (HzE) Ansatz 2026: 1.000.000 Ansatz 2027: 1.000.000								

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 8

Fortsetzung der Tabelle von Seite 7

Kap.	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
1042	68490	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen aus zweckgebundenen Einnahmen	15.784.000	15.784.000	16.314.000	16.314.000	+530.000	+530.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 3: Außerschulische Jugendbildung								
Ansatz 2026: 3.090.500								
Ansatz 2027: 3.090.500								
TA 4: Sportorientierte Jugendarbeit								
Ansatz 2026: 2.779.680								
Ansatz 2027: 2.779.680								
TA 5: Jugendverbandsarbeit								
Ansatz 2026: 2.206.290								
Ansatz 2027: 2.206.290								
TA 7: Aufsuchende Jugendarbeit (Streetwork für Zielgruppen, die nicht durch Einrichtungen erreicht werden, Aufenthaltsort: Straße, U-Bahn, Einkaufszentren)								
Ansatz 2026: 1.426.280								
Ansatz 2027: 1.426.280								
1045	68435	Sonstige Zuschüsse für die freie Jugendarbeit	8.049.000	8.230.000	10.972.000	11.153.000	+2.923.000	+2.923.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 1: Zentrale Betreuung ausländischer Minderjähriger/Maßnahmen für alleinstehende minderjährige Asylbewerber/innen								
Ansatz 2026: 701.100								
Ansatz 2027: 701.100								
TA 2: Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige in Berlin, Sicherheits- und Präventionskonzept								
Ansatz 2026: 2.704.600								
Ansatz 2027: 2.704.600								
TA 6: Prävention von Jugendgewalt								
Ansatz 2026: 677.000								
Ansatz 2027: 2.100.000								
1120	68406	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	24.289.000	24.419.000	26.339.000	27.519.000	+2.050.000	+3.100.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 1: Landesprogramm Integrationslotsinnen und -lotsen								
Ansatz 2026: 9.152.000								
Ansatz 2027: 9.582.000								
TA 5: Deutschkurse für Geflüchtete								
Ansatz 2026: 3.245.000								
Ansatz 2027: 3.295.000								
TA 8: Landesfreiwilligenagentur Berlin e.V. Beratungsforum Engagement für Geflüchtete								
Ansatz 2026: 194.000								
Ansatz 2027: 200.000								
TA 11: Integrationsfonds/bezirkliche Nachbarschaftsprogramme Ansatz								
Ansatz 2026: 11.920.000								
Ansatz 2027: 12.420.000								
1120	68411	Zuschüsse an Organe und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege	2.525.000	2.525.000	3.025.000	3.025.000	+500.000	+500.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 1: Förderung des Projektes „work for refugees“								
Ansatz 2026: 1.090.000								
Ansatz 2027: 1.090.000								
1120	68412	Zuschüsse an Flüchtlings- und Vertriebenenorganisationen	4.530.000	4.530.000	4.730.000	4.730.000	+200.000	+200.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 2: Zuschuss für die psychosoziale Versorgung von Geflüchteten								
Ansatz 2026: 1.164.000								
Ansatz 2027: 1.164.000								
TA 4: Rechts- und Verfahrensberatung								
Ansatz 2026: 1.145.000								
Ansatz 2027: 1.145.000								
1150	68213	Zuschuss an die BVG für sonstige betriebsfremde Lasten und an die Jobcenter	51.500.000	51.500.000	96.500.000	96.500.000	+45.000.000	+45.000.000
Das Berlin Ticket S soll ab 1.1.2026 weiterhin für 19 Euro im Monat angeboten werden. Das Ticket soll außerdem im Jahr 2026 auf ein rabattiertes Deutschland-ticket umgestellt werden.								

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 9

Fortsetzung der Tabelle von Seite 8

III. Demokratie- und Kulturpaket (45,0 Mio. Euro)

1. Mehrausgaben

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0350	53131	Europapolitische Kommunikationsarbeit	70.000	70.000	200.000	200.000	+130.000	+130.000
0500	68558	Zuschüsse für Projekte der Landeskommision Berlin gegen Gewalt	6.269.000	6.269.000	7.169.000	7.169.000	+900.000	+900.000
Anpassung der Tabelle:								
TA Urbane Prävention – Förderung kiezorientierte Gewaltprävention: Ansatz 2026: 2.400.000 Ansatz 2027: 2.400.000								
TA Fonds zur Unterstützung von Betroffenen extremistischer Gewalt: Ansatz 2026: 1.600.000 Ansatz 2027: 1.600.000								
TA BIG Prävention (neu): Ansatz 2026: 200.000 Ansatz 2027: 200.000								
0565	52610	Gutachten	1.000	1.000	201.000	1.000	+200.000	±0
Anpassung der Erläuterung: Mittel von 200.000 Euro sind für die Feuerwehrstudie „Extremismus, Diskriminierung und Sexismus konsequent entgegenwirken“.								
0600	68406	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	9.318.000	9.554.000	9.898.000	10.149.000	+580.000	+595.000
Anpassung der Tabelle:								
TA Childhood-House: Ansatz 2026: 214.333 Ansatz 2027: 218.796								
TA Ambulantes, soziales Gewaltpräventionsprogramm und Beratungsangebot zum Schutz vor Gewalt im öffentlichen Raum: Ansatz 2026: 98.610 Ansatz 2027: 100.040								
TA Theaterprojekte mit Inhaftierten in Berliner Justizvollzugsanstalten: Ansatz 2026: 82.884 Ansatz 2027: 83.660								
TA Umschulungsmaßnahmen und Berufsfördermaßnahmen in der JVA Tegel: Ansatz 2026: 230.000 Ansatz 2027: 230.000								
TA Berufsfördermaßnahmen der JVA Lichtenberg: Ansatz 2026: 60.000 Ansatz 2027: 60.000								
TA Berufsfördermaßnahme in der JVA Plötzensee: Ansatz 2026: 55.000 Ansatz 2027: 55.000								
TA Beschäftigung in einer Holzwerkstatt in der JVA Berlin-Brandenburg: Ansatz 2026: 30.000 Ansatz 2027: 30.000								
TA Berufliche und schulische Bildung in der JVA für Frauen Berlin: Ansatz 2026: 250.562 Ansatz 2027: 256.667								
TA Hafträume & Kinderzimmer: Ansatz 2026: 65.000 Ansatz 2027: 65.000								
TA Unterstützung und Organisation der ehrenamtlichen Tätigkeit des Berliner Vollzugsbeirates (BVB): Ansatz 2026: 50.609 Ansatz 2027: 51.219								
TA Zugang zum Recht: Ansatz 2026: 75.000 Ansatz 2027: 65.000								

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 10

Fortsetzung der Tabelle von Seite 9

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0668	54010	Dienstleistungen	190.000	190.000	390.000	390.000	+200.000	+200.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 2 Durchführung arbeitstherapeutischer Maßnahmen und Arbeitstraining für Gefangene:								
Ansatz 2026: 90.000								
Ansatz 2027: 90.000								
TA 4 Deutschkurse:								
Ansatz 2026 120.000								
Ansatz 2027: 120.000								
TA 5 Durchführung von Kursen zur Stressbewältigung für drogenabhängige Gefangene (neu):								
Ansatz 2026: 50.000								
Ansatz 2027: 50.000								
0810	68569	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland	29.463.000	29.506.000	33.773.670	33.816.670	+4.310.670	+4.310.670
Anpassung der Tabelle:								
TA 3 Arbeitsraumprogramm:								
Ansatz 2026: 320.000								
Ansatz 2027: 320.000								
TA 11 Künstlerisches Forschen:								
Ansatz 2026: 800.000								
Ansatz 2027: 800.000								
TA 14 PINKDOT GmbH:								
Ansatz 2026: 200.000								
Ansatz 2027: 200.000								
TA 15 Musethica:								
Ansatz 2026: 120.000								
Ansatz 2027: 120.000								
TA 18 Bezirkliche kulturelle Projekte im Stadtraum:								
Ansatz 2026: 500.000								
Ansatz 2027: 500.000								
TA 20 Diversitätsoffensive in landesgeförderten Kultureinrichtungen:								
Ansatz 2026: 500.000								
Ansatz 2027: 500.000								
TA 22 Berlin Mondiale:								
Ansatz 2026: 500.000								
Ansatz 2027: 500.000								
TA 25 Modellfläche TXL:								
Ansatz 2026: 200.000								
Ansatz 2027: 200.000								
TA 27 Mindestgagen/Honorare für institutionell geförderte Bühnen, u. a. Kinder- und Jugendtheater:								
Ansatz 2026: 1.500.000								
Ansatz 2027: 1.500.000								
0810	68615	Zuschuss an Serviceeinrichtungen zur Bestandssicherung von Arbeitsräumen für Künstlerinnen und Künstler	20.446.000	19.263.000	25.246.000	24.463.000	+4.800.000	+5.200.000
0810	68628	Zuschüsse für besondere kulturelle Projekte	12.291.000	12.291.000	12.991.000	12.991.000	+700.000	+700.000
Anpassung der Erläuterung:								
Es sind mindestens 1.500.000 Euro für die Projekte der Urbanen Praxis vorgesehen.								

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 11

Fortsetzung der Tabelle von Seite 10

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0810	68322	Zuschüsse an sonstige Privattheater	17.273.000	18.086.000	18.131.000	18.538.000	+858.000	+452.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 1 ATZE Musiktheater: Ansatz 2026: 2.296.890 Ansatz 2027: 2.350.890								
TA 2 Ballhaus Naunynstraße: Ansatz 2026: 2.031.7990 Ansatz 2027: 2.078.930								
TA 3 Ballhaus OST: Ansatz 2026: 808.160 Ansatz 2027: 830.160								
TA 4 Dock ART: Ansatz 2026: 516.410 Ansatz 2027: 520.410								
TA 5 Heimathafen Neukölln: Ansatz 2026: 798.570 Ansatz 2027: 833.370								
TA 6 Kleines Theater am Südwestkoro: Ansatz 2026: 430.550 Ansatz 2027: 440.950								
TA 9 Tanzfabrik Berlin: Ansatz 2026: 521.250 Ansatz 2027: 532.620								
TA 16 Schlussplatztheater (neu): Ansatz 2026: 200.000 Ansatz 2027: 200.000								
TA 17 Fliegendes Theater (neu): Ansatz 2026: 75.000 Ansatz 2027: 75.000								
0810	68573	Sonstige Zuschüsse an Museen	6.016.000	6.134.000	8.080.000	8.198.000	+2.064.000	+2.064.000
Anpassung der Tabelle:								
TA 10 Maßnahmen zur Senkung der Zugangsbarrieren / Öffentlichkeitsarbeit / Eintrittsfreie Zeitspanne: Ansatz 2026: 2.000.000 Ansatz 2027: 2.000.000								
TA 13 Anhebung der Honorare von freiberuflichen Guides: Ansatz 2026: 100.350 Ansatz 2027: 100.350								
TA 17 Mindestlohn Volontäre: Ansatz 2026: 100.000 Ansatz 2027: 100.000								
0810	81278	Künstlerische Gestaltung im Stadtraum	125.000	125.000	375.000	375.000	+250.000	+250.000

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 12

IV. Gegenfinanzierung (-974,326 Mio. Euro)

1. Minderausgaben

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0510	54053	Veranstaltungen	6.040.000	40.000	40.000	40.000	-6.000.000	±0
Anpassung der Erläuterung: Der folgende Satz wird gestrichen: „Zusätzlich 6 Mio. Euro in 2026 für die Bewerbung für die Olympischen und Paralympischen Spiele in Berlin.“								
0510	68630	Zuschuss für besondere sportbezogene Projekte	4.801.000	4.171.000	3.626.000	1.166.000	-1.175.000	-3.005.000
Anpassung der Tabelle: TA Berlin als Gastgeber einer NFL-Veranstaltungsserie in Verbindung mit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Sportart – American Football – in Berlin in den Jahren 2025 bis 2029 Ansatz 2026: 0 Ansatz 2027: 0								
0532	81212	Sicherung/Videoschutz von Polizeileigenschaften und Schutzb Objekten	2.150.000	1.800.000	0	0	-2.150.000	-1.800.000
Anpassung der Erläuterung: Die bisherige Erläuterung wird ersetzt durch: „Der Titel fällt weg.“								
0532	81232	Videoaufklärung	2.529.000	1.500.000	0	0	-2.529.000	-1.500.000
Anpassung der Erläuterung: Die bisherige Erläuterung wird ersetzt durch: „Der Titel fällt weg.“								
0556	63115	Ersatz von Ausgaben an den Bund für Aufwendungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der früheren DDR	89.553.000	89.553.000	76.553.000	76.553.000	-13.000.000	-13.000.000
0730	68569	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland	7.313.000	6.313.000	2.813.000	2.813.000	-4.500.000	-3.500.000
Anpassung der Erläuterung: Die folgenden Sätze werden gestrichen: „Ausgaben in Höhe von jeweils 1.500.000 € in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 sind für das Pilotprojekt Wassertaxi in Spandau vorgesehen. Ausgaben in Höhe von 3.000.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.200.000 € im Haushalt Jahr 2026 sowie Ausgaben in Höhe von 2.000.000 € im Haushalt Jahr 2027 sind für die Aufnahme des Testbetriebes der Goerzbahn für den Personenverkehr vorgesehen.“								
0740	72003	Neubau einer Straßenverbindung An der Wuhlheide bis Märkische Allee (Weiterbau der TVO – Tangentialverbindung Ost)	2.000.000	2.000.000	0	0	-2.000.000	-2.000.000
Anpassung der Erläuterung: Die bisherige Erläuterung wird ersetzt durch: „Der Titel fällt weg.“								
0740	72776	Grundsanierung des Tunnels Überbauung Schlangenbader Straße	8.000.000	8.000.000	0	0	-8.000.000	-8.000.000
Anpassung der Erläuterung: Die bisherige Erläuterung wird ersetzt durch: „Der Titel fällt weg.“								
0810	68569	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland	29.463.000	29.506.000	12.463.000	12.506.000	-17.000.000	-17.000.000
Anpassung der Tabelle: TA 34 Transformationsprozesse in der Berliner Kultur Ansatz 2026: 0 Ansatz 2027: 0								
1150	63115	Ersatz von Ausgaben an den Bund für Aufwendungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der früheren DDR	177.869.000	178.881.000	156.000.000	157.000.000	-21.869.000	-21.881.000
Begründung: Anpassung der Ansätze aufgrund veränderter Gesetzgebung auf Bundesebene wie in der Finanzplanung beschrieben.								
1295	86344	Wohnungseigentumsförderung	17.000.000	17.000.000	0	0	-17.000.000	-17.000.000
Anpassung der Erläuterung: Die bisherige Erläuterung wird ersetzt durch: „Der Titel fällt weg.“								
2707	54010	Dienstleistungen	2.875.000	2.875.000	2.100.000	2.100.000	-775.000	-775.000
Anpassung der Erläuterung: Der folgende Satz wird gestrichen: „Außerdem stehen Mittel in Höhe von 775.000 € pro Haushalt Jahr im Zusammenhang mit der Umfriedung des Görlitzer Parks (u.a. Personal und Miete Service-Häuschen) zur Verfügung (verbindliche Erläuterung).“								
2940	46101	Pauschale Mehrausgaben für Personalausgaben	300.000.000	30.000.000	270.000.000	0	-30.000.000	-30.000.000

2. Mehreinnahmen

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0511	12401	Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume	5.486.000	5.486.000	7.486.000	7.486.000	+2.000.000	+2.500.000
1320	11921	Rückzahlungen von Zuwendungen	270.000	250.000	1.270.000	1.250.000	+1.000.000	+1.000.000
1330	11921	Rückzahlungen von Zuwendungen	3.060.000	2.730.000	6.060.000	5.730.000	+3.000.000	+3.000.000
1350	11921	Rückzahlungen von Zuwendungen	100.000	100.000	2.100.000	2.100.000	+2.000.000	+2.000.000
1510	12202	Konzessionsabgabe Strom	131.000.000	131.000.000	141.000.000	141.000.000	+10.000.000	+10.000.000
2729	97101	Pauschale Mehrausgaben	676.518.000	613.518.000	613.518.000	550.518.000	-63.000.000	-63.000.000
Begründung:								
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Anwohner- und Kurzzeitparkgebühren. Insgesamt Mehreinnahmen von 126 Mio. Euro von denen 63 Mio. Euro bei den Bezirken verbleiben. Und 63 Mio. über diesen Titel an den Landeshaushalt abgeführt werden.								
2900	05300	Grunderwerbsteuer	1.040.000.000	1.080.000.000	1.127.000.000	1.170.000.000	+87.000.000	+90.000.000
2900	08902 (neu)	Verpackungssteuer	0	0	50.000.000	50.000.000	+50.000.000	+50.000.000
2990	12111	Erträge aus Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	4.500.000	1.500.000	24.500.000	1.500.000	+20.000.000	±0
Anpassung der Tabelle: TA 4 Messe Berlin GmbH (neu) 2026: 20.000.000 2027: 0								

3. Finanzielle Transaktionen, Kreditmarktmittel und Rücklagenbewegungen

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
2902	32500	Kreditmarktmittel	4.016.697.000	3.992.764.000	4.141.697.000	4.117.764.000	+125.000.000	+125.000.000
2910	35905	Entnahme aus der Haushaltsentlastungsrücklage	210.000.000	540.000.000	69.959.270	429.408.530	-140.040.730	-110.591.470

4. Mehreinnahmen durch Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz bisher 2026	Ansatz bisher 2027	Ansatz neu 2026	Ansatz neu 2027	Änderung Ansatz 2026	Änderung Ansatz 2027
0532	11201	Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgelder	84.000.000	84.000.000	89.000.000	109.000.000	+6.000.000	+25.000.000
0532	42801	Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigte	124.453.000	128.184.000	127.234.600	131.035.200	+2.781.600	+2.851.200
Anpassung des Stellenplans: Teilplan A E9a 2026: +40,000 2027: +40,000								
0532	81279	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen	1.650.000	1.670.000	4.150.000	4.170.000	+2.500.000	+2.500.000
Anpassung der Tabelle: Erweiterung des Gerätbestandes AVÜK-Anlagen und Radar-Trailer Ansatz 2026 3.000.000 Ansatz 2027 3.000.000								
Saldo aus den zusätzlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit							+718.400	+19.648.800

Begründung

Zu A) Änderung des Gesetzestexts:

Die Nutzung von Transaktionskrediten zur Stärkung der Eigenkapitalsituation der Landeseigenen Wohnungsunternehmen und der BVG soll ausgeweitet werden, um die Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen bei Fahrzeugbeschaffung und energetischer Sanierung zu stärken. Dazu findet eine Ausweitung der erlaubten Kreditaufnahme in § 2 (1) um jeweils 125 Mio. Euro statt.

Das Haushaltsgesetz ist so zu ändern, dass Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnt eine kurzfristige Bodenpolitik ab und beantragt, dass Schulgrundstücke auch in Zukunft nur an Dritte übertragen werden dürfen, die sich direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden.

Zu B) Änderung des dem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplans:

I. Klimapaket (533,0 Mio. Euro)

Durch den Klimawandel ist die Jahresmitteltemperatur in Berlin innerhalb des letzten Jahrhunderts bereits durchschnittlich um 1°C angestiegen. So heizt sich die Stadt in den Sommern immer stärker auf und belastet vor allem Ältere und Menschen mit körperlichen Gebrechen. Mit dem 2016 in Kraft getretenen Berliner Energiewendegesetz hat sich das Land Berlin verpflichtet, bis 2040 die Treibhausgasemissionen um 90 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren und so seinen Teil zur Erreichung des 1,5 Grad Ziels des Pariser-Klimaschutzabkommens beizutragen. Die aktuelle Entwicklung im Jahr 2024 zeigt, dass sich Berlin dank rot-grüner Politik auf dem richtigen Weg zur Erreichung dieses Ziels befand.

Das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 und das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2) bilden die Grundpfeiler der Berliner Klimaschutzpolitik. Der schwarz-rote Senat reißt diese Grundpfeiler ein. Er fokussiert sich in seiner Klimaschutzpolitik ausschließlich auf die landeseigenen Unternehmen. Diese Entscheidung ist ein drastischer Fehler und muss rückgängig gemacht werden.

Mit unserem Klimaschutzpaket möchten wir die zentralen Instrumente der Klimapolitik im Land Berlin weiter fortsetzen, um alle Sektoren zu adressieren und weiterhin den Reduktionspfad bei den Treibhausgasemissionen zu halten. Die Programme BENE, mit insgesamt 105 Mio. Euro p. a., und BEK, mit insgesamt 17 Mio. Euro p.a. müssen fortgeführt werden. Die hohe Nachfrage zeigt, dass es weiterhin ein Förderprogramm für Energetische Sanierung braucht. So wird langfristig Energie eingespart und Unabhängigkeit von dreckiger Kohle, dreckigem Öl und Gas aus Diktaturen erreicht. Deswegen führen wir das Förderprogramm Effiziente GebäudePLUS mit 25 Mio. Euro im Jahr fort.

Ebenso muss der Verkehrssektor, wie alle anderen Sektoren, seinen Beitrag zur Erreichung der CO₂-Neutralität leisten. Nachhaltige Verkehrsträger attraktiver und leistungsfähiger zu gestalten ist daher umso wichtiger denn je. Die Stärkung des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs ist für uns daher von zentraler Bedeutung für eine zukunftsfähigen Mobilität. Als Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen wir daher mit unserem Klimapaket zusätzlich 87,25 Mio. Euro in den Jahren 2026 und 2027 für die klimafreundliche Verkehrswende in und für Berlin.

Auch die Klimaanpassung darf nicht aus dem Blick genommen werden. Zwar hat Schwarz-Rot, nach langem Zögern, das Bäume-Plus-Gesetz mit unserer Unterstützung auf den Weg gebracht,

die Finanzierung der Umsetzung verzögern sie nun jedoch. Damit die Umsetzung des Bäume-Plus-Gesetzes zum Erfolg kommt, stärken wir die Bezirklichen Grünflächenämter mit zusätzlichen 4 Mio. Euro für 2026 und 10 Mio. Euro für 2027. Damit erhalten die Bezirke zusätzliche Haushaltsmittel, um ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und mit der Pflanzung und Pflege von Bäumen die Lebensqualität vor Ort in unseren Kiezen für die Berliner*innen zu verbessern.

II. Sozialpaket (146,7 Mio. Euro)

Die Lebenshaltungskosten sind in den letzten Jahren sehr stark gestiegen. So werden Menschen, die sich ohnehin in schweren Lebenslagen befinden oder armutsbetroffen sind, noch stärker belastet. Eine Politik, die alle Berliner*innen in den Blick nimmt, darf nicht zu Lasten der Ärmsten ausgerichtet sein. Schwarz-Rot jedoch kürzt jedoch gerade bei den Ärmsten in Berlin. Diese soziale Kälte ist für unsere Fraktion nicht hinnehmbar, daher schlagen wir verschiedene Maßnahmen in Höhe von insgesamt 146,7 Mio. Euro vor.

Für uns darf die Mobilität aller Berliner*innen keine Frage des Geldes sein. Aus diesem Grund behalten wir den Preis des Sozialtickets von 19 Euro bei. Unser Ziel ist es, wie in Hamburg, den Gültigkeitsbereich auf jenen des Deutschlandtickets auszuweiten. Hierzu stellen wir die notwendigen zusätzlichen Mittel von 45 Mio. Euro pro Jahr bereit.

Wer in Berlin auf Sozialleistungen angewiesen ist, muss häufig monatelang auf die Bewilligung des Antrags warten und erhält in dieser Zeit keine (finanzielle) Unterstützung. Zur Beschleunigung der Antragsprozesse erhöhen wir die Haushaltsmittel der Sozialämter mit zusätzlichen 2 Mio. Euro p. a., um mit mehr Personal und Ressourcen Arbeitsprozesse zu digitalisieren und die nötigen Arbeitsverfahren zu entbürokratisieren. Mit den so verkürzten Antragsverfahren reduzieren wir die existenzielle Unsicherheit von Betroffenen.

Mit unserem Sozialpaket nehmen wir verschiedene Gruppen in den Blick und adressieren ihre unterschiedlichen Bedürfnisse:

- **Geflüchtete** – Viele Projekte, die Geflüchtete beim Deutschlernen oder bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen, wurden durch den Senat gekürzt. Für uns ist das nicht hinnehmbar. Ziel muss es sein, Menschen schnell in die Berliner Stadtgesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher nehmen wir die Kürzungen von 2,7 Mio. Euro zurück.
- **Benachteiligte Kinder und Jugendliche** – Für sie sind soziale Projekte ein Anker, um sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern. In Berlin gibt es eine vielfältige Landschaft von lang bestehenden Projekten, die einen wichtigen Beitrag zur politischen und kulturellen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen leisten. Wir fördern alle bewährten Projekte weiter.
- Immer mehr Berliner*innen sind auf **Pflege** im Alltag angewiesen. Unser Ziel ist es insbesondere Prävention und ergänzende Angebote, wie das Pflegetelefon, zu stärken und zu sichern. Daher verstärken wir die dafür vorgesehenen Haushaltsstellen mit zusätzlichen 1,8 Mio. Euro pro Jahr.
- **Studierende** - Die Aufnahme und Absolvierung eines Studiums darf nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen. Vergünstigter Wohnraum, bezahlbare Mittagessen in Mensen und soziale Unterstützungsangebote des Studierendenwerks dürfen nicht dem Sparzwang von Schwarz-Rot zum Opfer fallen. Wir sichern die Angebote des Studierendenwerks, in dem wir zusätzliche 1,5 Mio. Euro je Haushalt Jahr bereitstellen.

Das Land Berlin muss außerdem seiner Verpflichtung nachkommen, allen Beschäftigten die ihnen zustehenden Tarife zu bezahlen, auch denjenigen die bei sozialen Trägern angestellt sind und aus Zuwendungen des Landes finanziert werden. Die Vorsorge für mögliche

Tarifsteigerungen muss im Landeshaushalt vollständig abgebildet werden. Es ist ein nicht hinnehmbarer Zustand, dass der schwarz-rote Senat die Umsetzung des Herrenberg-Urteils verschleppt. Wir setzen uns für die Möglichkeit einer Festanstellung aller Musikschullehrer*innen an den Berliner Musikschulen ein. Die dafür zusätzlich notwendigen Haushaltssmittel von 4 Mio. Euro im Jahr 2026 und 11 Mio. Euro im Jahr 2027 stellen wir den Bezirken zur Verfügung.

III. Demokratie- und Kulturpaket (45,0 Mio. Euro)

Durch immer häufigere Attacken auf unsere demokratischen Strukturen und Institutionen gerät unsere freiheitliche-demokratische Gesellschaft unter massiven Druck. Gerade in Berlin sind dadurch die vielfältigen Lebensentwürfe der Bürger*innen gefährdet. Als Regenbogenhauptstadt ist Berlin aber bunt, lebendig, frei und ein Sehnsuchtsort für viele. Dieser Sehnsuchtsort lebt jedoch von einer Zivilgesellschaft, welche es ermöglicht, dass die verschiedenen Lebensentwürfe friedlich miteinander und nebeneinander gelebt werden können. Um diese zivilgesellschaftlichen Strukturen zu sichern und zu stärken, bündeln wir in unserem 45,0 Mio. Euro-Demokratie- und Kulturpaket für die Jahre 2026 und 2027 Maßnahmen gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus, Rassismus, Antifeminismus und Queerfeindlichkeit sowie für den Erhalt der Berliner Kulturlandschaft.

Akzeptanz für und Respekt vor unterschiedlichen Lebensentwürfen wächst, wenn Begegnungsräume geschaffen werden, an denen Berliner*innen miteinander in den Austausch kommen können. Daher ist es nicht tragbar, dass der schwarz-rote Senat gerade bei dieser für die Berliner Stadtgesellschaft so wichtigen Infrastruktur spart. Mit unserem Demokratiepaket sichern wir die zivilgesellschaftlichen und kulturellen Begegnungsräume. Denn wir wollen, dass sich die Berliner*innen begegnen, untereinander austauschen und voneinander lernen. Nur so gelingt ein buntes, lebendiges und freies Zusammenleben im Sehnsuchtsort Berlin. Projekte gegen Diskriminierung und Extremismus sowie die Akzeptanz und Sichtbarkeit von queeren Lebensentwürfen stärken wir mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von rd. 4,2 Mio. Euro im Jahr 2026 und 3,7 Mio. Euro im Jahr 2027. Für kulturelle Begegnungsräume erhöhen wir die Haushaltssmittel um rd. 13,6 Mio. Euro im Jahr 2026 und rd. 14 Mio. Euro im Jahr 2027. Damit werden kulturelle Einrichtungen unterstützt sowie das Berliner Arbeitsraumprogramm (ARP) und die Anhebung von Mindestgagen und -honoraren gesichert. Die Kürzungen von Schwarz-Rot in Berlin bei der Jugend- und außerschulischen Bildungsarbeit sowie im kulturellen Bereich sind daher inakzeptabel und werden von uns zurückgenommen. Für Projekte der Jugendarbeit verstärken wir die Ansätze um rd. 2,4 Mio. Euro im Jahr 2026 und rd. 2,9 Mio. Euro im Jahr 2027.

Neben der Stärkung von Räumen für Begegnungen ist jedoch auch Prävention durch Deradikalisierungs- und Schutzprojekte ein zentraler Baustein zur Sicherung unserer demokratischen und friedlichen Stadtgesellschaft. Das Anbringen von Videokameras verhindert keine Gewalttaten, es verdrängt sie nur. Für uns als Fraktion Bündnis 90/Die Grünen besteht Prävention nicht in der Überwachung der Berliner*innen, sondern darin, dass Berliner*innen in konkreten Projekten ins Gespräch kommen können. Daher nehmen wir die Kürzungen bei Projekten zurkiezorientierten Gewaltprävention und zur Unterstützung von Betroffenen extremistischer Gewalt bei der Landeskommision Berlin gegen Gewalt wieder zurück. Wir verstärken diese Ansätze um 920.000 Euro pro Jahr. Ein zweiter Strang der Gewaltprävention liegt für uns in der Stärkung von Maßnahmen zur Resozialisierung. Daher nehmen wir Kürzungen, insb. bei Maßnahmen der Berufsförderung und Gewaltprävention den Justizvollzugsanstalten, wieder zurück. Um Menschen nach ihrer Gefangenschaft wieder in unsere Gesellschaft zu integrieren, stellen wir zusätzlich 760.000 Euro im Jahr 2026 und 775.000 Euro im Jahr 2027 zur Verfügung.

IV. Gegenfinanzierung (-974,326 Mio. €)

Die Fortsetzung der chaotischen Kürzungs- und Haushaltspolitik der Jahre 2024 und 2025 zeigt, dass die schwarz-rote Koalition, die vor zwei Jahren eingeleiteten Rückschritte für Berlin zementiert. Anstatt in Klimaschutz zu investieren sowie die soziale und zivilgesellschaftliche Infrastruktur Berlins zu sichern und zu stärken, werden Haushaltssmittel für grauen Beton und Asphalt, Großsportereignisse ohne Konzept und die Überwachung der Berliner*innen verplant.

Wir als Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zeigen mit unserem Vorschlag zur Gegenfinanzierung, dass eine Haushaltspolitik in Berlin möglich ist, welche die Haushaltssmittel dort einsetzt, wo es die Berliner*innen langfristig in ihrem Alltag nützt. Durch gezielte Minderausgaben, bei den oben angesprochenen Projekten der Rückschrittskoalition sowie die Erhöhung der Einnahmebasis mit Blick auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in Berlin ist eine Finanzierung der von uns vorgeschlagenen Mehrausgaben möglich.

Wir passen mit unserer Gegenfinanzierung Abgaben im Bereich der Bußgeldstelle sowie Steuern an. Durch neue AVÜK-Anlagen (Blitzer) für Geschwindigkeitskontrollen, die Einführung einer Verpackungssteuer und die Anhebung der Grunderwerbsteuer auf das Niveau von Brandenburg ist es möglich, neben der Stabilisierung der Einnahmebasis Berlins auch die Verkehrssicherheit zu erhöhen sowie die Umwelt und Sauberkeit in der Stadt zu verbessern. Die Erhöhung der Gebühren für die Parkraumbewirtschaftung führt zu einer Verbesserung der Lebensqualität in den Kiezen, durch mehr Platz für die Kiezbewohner*innen, und stärkt die Einnahmebasis der Bezirke. Für die bezirkliche Globalsumme stehen somit 63 Mio. Euro jährlich an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung. Insgesamt können gut 280 Mio. Euro Mehreinnahmen pro Jahr erzielt werden.

Die vorgelegten Änderungsanträge ermöglichen darüber hinaus eine Reduktion der Rücklagenentnahme um 250 Mio. Euro im Zeitraum des Doppelhaushaltes, die für die folgenden Haushaltsjahre zur Verfügung stehen würden.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Jarasch Graf Gebel Hassepaß Schulze Walter Wojahn Ziller
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gegenüberstellung

<i>Fassung gemäß Drs. 19/2828</i>	<i>Fassung Fraktion B90/Grüne</i>
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 – HG 26/27)	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 – HG 26/27)
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans
(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigeftigte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltssjahre 2026 und 2027 wird für 2026 in Einnahmen und Ausgaben auf 45.528.278.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 42.925.265.300 Euro und für 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 46.547.214.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.031.858.900 Euro festgestellt, und zwar <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltssjahr 2026 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 32.568.896.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.438.515.300 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 12.959.382.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.486.750.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltssjahr 2027 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 33.528.958.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 35.430.570.400 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 13.018.256.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.601.288.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans. 	(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigeftigte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltssjahre 2026 und 2027 wird für 2026 in Einnahmen und Ausgaben auf 45.751.955.670 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 42.925.265.300 Euro und für 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 46.802.772.230 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.031.858.900 Euro festgestellt, und zwar <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltssjahr 2026 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 32.792.573.670 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.438.515.300 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 12.959.382.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.486.750.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltssjahr 2027 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 33.784.516.030 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 35.430.570.400 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 13.018.256.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.601.288.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.
(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind ab einem Gesamtbetrag von 10.000.000 Euro gesperrt. Sonstige im Haushaltsplan gesetzte Sperren von	(2) (unverändert)

<p>Verpflichtungsermächtigungen bleiben davon unberührt. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p>
<p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2026 bis zur Höhe von 2.600.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 2.800.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist.</p>	<p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2026 bis zur Höhe von 2.725.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 2.925.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 602) geändert worden ist.</p>
<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zur Deckung von Ausgaben die anteilige strukturelle Kreditermächtigung für die Länder bis zur Höhe von 787.244.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 787.244.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 in Anspruch zu nehmen. Im Falle eines das Haushaltsjahr 2027 betreffenden Nachtragshaushaltsgesetzes 2026/2027 ist diese Kreditermächtigung auf die sich aus dem festgestellten nominalen Bruttoinlandsprodukt für das Jahr 2025 ergebende Höhe anzupassen.</p>	<p>(2) (unverändert)</p>
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der durch § 4 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) sich ergebenen Bestimmungen konjunkturbedingte Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 823.203.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 446.970.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 vorzunehmen. Etwaige sich aus der Konjunkturbereinigung ergebende Tilgungsverpflichtungen sind von der</p>	<p>(3) (unverändert)</p>

<p>für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.</p> <p>(4) Die Restschuld des mit § 2 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487) geändert worden ist, aufgenommenen Notlagenkredits ist beginnend mit dem Jahr 2028 über einen Zeitraum von 22 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen.</p> <p>(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite zur Tilgung von in den Haushaltjahren 2026 und 2027 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Haberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist, aufzunehmen.</p> <p>(6) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 bis 5 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(8) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(9) Die Ermächtigungen der Absätze 7 und 8 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für</p>	<p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) (unverändert)</p> <p>(6) (unverändert)</p> <p>(7) (unverändert)</p> <p>(8) (unverändert)</p>
--	--

<p>die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 12 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(11) Ab dem 1. Oktober der Haushaltjahre 2026 und 2027 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres anzurechnen.</p> <p>(12) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinstter Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>	<p>(9) (unverändert)</p> <p>(10) (unverändert)</p> <p>(11) (unverändert)</p> <p>(12) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungs-gesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmer-beteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abga-benordnung in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23. Januar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 24) unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen mü-ssten an Unternehmen mit Sitz und Betriebs-stätte im Land Berlin erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) (unverändert)</p>

- | | |
|---|--|
| (2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien
1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Nutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,
4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge
bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen. | |
| (3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungsbedingungen übermittelt sind, sobald sie feststehen. | |
| (4) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von | |

<p>Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.</p> <p>(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 95.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Hafungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung des Betriebs von Anlagen der Abfallwirtschaft für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bereich des gemeinsamen Abfallschwerpunktes der Länder Berlin und Brandenburg Gewährleistungen bis zur Höhe von 4.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

- (10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 9.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen im Sinn des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und FernwärmeverSORGUNG, der Schulbau einschließlich Sanierung, der Hochschulbau einschließlich Sanierung und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.
- (11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB) - Anstalt öffentlichen Rechts - Garantien bis zur Gesamthöhe von 2.600.000.000 Euro im Zusammenhang mit der Finanzierung von Schienenfahrzeugen sowie erforderlicher Werkstätten zu übernehmen.
- (12) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das

<p>zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 11 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(13) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(14) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2026 und 2027</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 0 Prozent 2. für Grundstücke auf 470 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2026 und 2027 auf 410 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsgesetzordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(unverändert)</p>

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.	
(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 für über und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung für 2026 und 2027 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.	
(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Eingehen von Verpflichtungen im Verkehrsbereich (Kapitel 0730) überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 54045 und 54081 über den in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrag hinaus mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zuzulassen	
Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre	§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre
Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.	(unverändert)
§ 7 Gesetzliche Sperre	§ 7 Gesetzliche Sperre
(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der	(unverändert)

	<p>Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p>
	<p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen des Landes Berlin dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushalt Jahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p>	<p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p>

<p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Grenzüberschreitendes Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleichermaßen gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, genutzt werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleichermaßen gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, genutzt werden.</p>
<p>§ 9 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p>	<p>§ 9 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p>
<p>(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Landeshaushaltsoordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsoordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbedachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die</p>	<p>(unverändert)</p>

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.	
§ 10 Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen	§ 10 Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen
(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltssordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten (2) Macht das Land von einer Aufstockungsfiananzierung Gebrauch, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch das Haushaltsgesetz oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig. (3) Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.	(unverändert)
§ 11 Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt	§ 11 Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt
(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, ergeben Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt, die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung. (2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltssordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu	(unverändert)

nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltssordnung.	
§ 12 Parlamentsvorbehalt	§ 12 Parlamentsvorbehalt
Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagsteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses eingehen (Parlamentsvorbehalt).	(unverändert)
§ 13 Ergebnisrücklage der Bezirke	§ 13 Ergebnisrücklage der Bezirke
(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage. (2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen. (3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung.	(unverändert)
§ 14 Haushaltssystematische Veränderungen und Deckungsfähigkeit	§ 14 Haushaltssystematische Veränderungen und Deckungsfähigkeit
(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten. (2) Absatz 1 gilt auch für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen. (3) Für die Inanspruchnahme von über das originäre Grundangebot der Verwaltungssakademie Berlin - Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung (Verwaltungssakademie Berlin) hinausgehenden Dienstleistungen sind abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung die Ausgaben des Kapitels 1548 deckungsberechtigt gegenüber den Ausgaben der Einzelpläne 01 bis 27.	(unverändert)

Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben	Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben
§ 15 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen	§ 15 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen
<p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamten und Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Die im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage IX und die im Landesbesoldungsgesetz vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage II erhalten Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, die in dem Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes überschritten haben. Dies</p>	<p>(unverändert)</p>

	<p>gilt auch für Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteamtungsgesetzes, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können.</p> <p>(4) Zur Übernahme von Personen, die aus dem Projekt zum solidarischen Grundeinkommen einen Beschäftigungsanspruch gegen das Land Berlin haben, können mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.</p>	
<p>§ 16 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p>		<p>§ 16 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p>
	<p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksame Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 17 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p>		<p>§ 17 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p>
	<p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 Absatz 1 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebots anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung befristeter Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen</p>	<p>(unverändert)</p>

	<p>Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsbereufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Erhält eine Dienststelle für die Beschäftigung einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Person eine Erstattung von Personalkosten aus Inklusionsmitteln (Kapitel 1540, Titel 42812) und zugleich für diese Person Zuschüsse vom zuständigen Sozialversicherungsträger, sind diese im Kapitel 1540 unter Titel 23601 zu vereinnahmen; die Einnahmen fließen den Ausgaben im Kapitel 1540 bei Titel 42812 zu. In den übrigen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	
	Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften	Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften
	§ 18 Weitergeltung von Vorschriften	§ 18 Weitergeltung von Vorschriften
	§ 2 Absatz 6 bis 10 und 13 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 15 bis 17 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.	(unverändert)
	§ 19 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.	(unverändert)